N A R R E N Z U N F T
Altshausen e.V.

Maskenordnung

1. Träger aller Originalmasken müssen grundsätzlich Mitglied der Zunft sein. Ein Maskengänger, der seine Originalmaske an ein Nichtmitglied ausleiht, haftet für daraus entstehendes Verschulden und Schaden jeglicher Art, außerdem entfällt durch das Verleihen der Versicherungsschutz.
2. Jeder Maskengänger hat bei der Zunft eine Nummer zu beantragen. Diese Nummer ist bei Austritt an die Zunft zurückzugeben, da sie Eigentum der Zunft ist.
3. Maskengänger ohne Nummer genießen keinen Versicherungsschutz und haben keine Berechtigung an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes in der Öffentlichkeit getragene Zunfthäs muß dem Originalhäs entsprechen und von der Zunft abgenommen sein.
5. Das Tragen vom Originalhäs ist nur in der Fasnetzeit gestattet und zwar ausschließlich bei allen offiziellen Veranstaltungen der Zunft. (Umzüge, zu denen die Zunft nicht gemeldet ist, dürfen also im Zunfthäs nicht besucht werden). Nur von der Zunft offiziellen Veranstaltungen unterliegen dem Versicherungsschutz.
6. Die Zunft erwartet von Ihren Maskengängern im Narrenhäs jederzeit ein einwandfreies Benehmen. Während des Umzugs muß jeder Teilnehmer bestrebt sein, daß der Zug nicht abreißt. Das Verlassen des Umzuges ist verboten.
7. Utensilien, die zu den einzelnen Originalmasken gehören, sind:
 a) Hexe: schwarzer Rock, grüne Schürze ohne Aufdrucke, roter Wams, gelbes Tuch mit Aufdruck, weiße Unterhosen ohne Zierrat, rote Strümpfe, Strohschuhe. Die Strohschuhe müssen aus Bast in rustikaler Ausführung mit starkem Geflecht in gelblicher Farbe geflochten sein. Die Einfassung (Naht) muss rot sein und die Sohlenfarbe ist schwarz. Die Sohle darf einen kleinen Absatz besitzen.

 b) Sämtliches schmückendes Beiwerk wie Fuchsschwänze, Brillen, Korken, Schnürsenkel, Trinkbecher, usw. ist nicht gestattet, Verfehlungen werden mit Ausschluß aus der Zunft geahndet. **Zubehör:** Der Besen muss mindestens Brust hoch sein und mit einem Bündel Reisig, das mit Draht befestigt ist, versehen sein. Der stabile Stiel ist Naturbelassen mit Rinde und kommt von einer Weide, Hasel, Birke oder heimischen Bäumen. Er darf nicht aus Tropischen Holz, Bambus usw. sein. Schwarze Fingerhandschuhe.
 c) Schindele: Saubloder oder Rätsche, dunkle Schuhe, schwarze Handschuhe.
 d) Hopfenweible: weinroter Rock, beige Strickstrumpfhose, beige Schürze und Armstulpen, Kariertes Hemd, schwarze Schuhe Knöchelhoch oder höher (Abnahme Pflicht),schwarze Handschuhe, weinrotes Kopftuch mit Aufdruck, Strohschute(Strohhut), Korb gefüllt.
8. Thema Alkohol
 Alkoholisierte auffällige Maskengänger werden von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird den Eltern Mitteilung gemacht.
9. Dem Zunftrat und den gewählten oder vom Zunftrat bestimmten Vertretern der Maskengänger ist auf jeden Fall Folge zu leisten.
10. Büttel:
 I. Büttel werden ab dem 28. April 2006 als Maskengruppe geführt.
 II. Doppelfunktion Büttel/Zunftrat ist in Zukunft nicht mehr möglich. Ausnahme die zu obigem Zeitpunkt bereits diese Doppelfunktion bekleiden.
 III. Büttel werden vom Zunftrat und den Maskenvertretern gewählt.
 IV. Die Inhaftierungsbüttel werden vom Zunftrat ernannt. Diese sind nicht berechtigt, ohne Aufforderung des Zunftrats als Büttel beim Umzug teilzunehmen.
 V. Das Büttelhäs (Jacke, Kappe, Koppel und Schelle) sind Eigentum der Narrenzunft.

N A R R E N Z U N F T
Altshausen e.V.

Maskenordnung

11. Zunftrat:
Gültig für neu gewählte Zunfträte ab 2026.

Mitglieder die sich in den Zunftrat wählen lassen, haben die Möglichkeit nach Absprache unter bestimmten Voraussetzungen als Maskengänger an Umzügen teilzunehmen. Die Vorstandschaft ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Für Zunfträte / -in bis zur Vollendung des 33 Lebensjahr gelten folgende Regelungen:

1. Am Ringtreffen und/oder am OHA-Treffen, muss der Zunftrat / -in am Umzug mitlaufen. Wer an einem der beiden Umzüge terminlich verhindert ist, muss dann das OHA-Treffen oder Ringtreffen als Zunftrat / -in laufen. Es müssen am OHA-Treffen und Ringtreffen mindestens 8 Zunfträte incl. Vorstandschaft und Ehrenzunfträte laufen.

2. Die restlichen Umzüge darf der Zunftrat / -in freiwählen.

3. Vor dem Ringtreffen muss festgelegt sein wer an welchem Umzug (Ringtreffen oder OHA-Treffen) den Zunftrat anzieht.

4. Die Teilnahme am Zunftmeisterempfang erfolgt im Zunftratshäs. (Gilt nicht am OHA-Umzug).

Für Zunfträte / -in bis zur Vollendung des 44 Lebensjahr würde folgende Regelung Voraussetzungen:

1. Am Ringtreffen und am OHA-Treffen, muss der Zunftrat / -in am Umzug mitlaufen. Es müssen am OHA-Treffen und Ringtreffen mindestens 8 Zunfträte incl. Vorstandschaft und Ehrenzunfträte laufen.

2. Der Zunftrat / -in muss mindestens einen weiteren Umzug im Zunftratshäs springen.

3. Wenn weniger wie 7 Zunfträte incl. Vorstandschaft am Umzug laufen tritt Punkt 2 nicht in Kraft (Ausnahme Umzug Fasnetsdienstag Bad Saulgau).

4. Punkt 2 kann die Vorstandschaft, wenn Punkt 3 erfüllt ist aussetzten. Hier muss der Antrag persönlich vom Antragsteller / -in mindestens 2 Tage vor dem Umzug an die Vorstandschaft gestellt sein.

5. Die Teilnahme am Zunftmeisterempfang erfolgt im Zunftratshäs.

Die Entscheidung wer im Häs bzw. Maske am Umzug teilnehmen kann, liegt grundsätzlich bei der Vorstandschaft.

Die Zunfträte und die Maskenvertreter